



Ortschaftsrat Kau

- öffentlich am 07.11.2022

Ortschaftsrat Tannau

- öffentlich am 07.11.2022

Ortschaftsrat Langnau

- öffentlich am 08.11.2022

Verwaltungsausschuss

- öffentlich am 10.11.2022

Gemeinderat

- öffentlich am 23.11.2022

Sitzungsvorlage 212/2022

Geschäftsstelle GR

Schwarz, Gerd

Anhörungs- und Vorschlagsrecht des Ortschaftsrats

Beschlussvorschlag

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Anlagen:

Hauptsatzung 2021

Titelseite BWGZ 11-12_2019

Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen: ☐ Ja ☒ Nein

Ausgaben:

Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	Betrag eingeben EUR
Folgekosten: - laufende Sachkosten - Personalkosten	Betrag eingeben EUR Betrag eingeben EUR

Einnahmen:

Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	Betrag eingeben EUR
Tatsächliche Einnahmen:	Betrag eingeben EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:

Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	Betrag eingeben EUR
------------------------------------	---------------------

Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor:

☐ Ja ☐ Nein

Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben

Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim

☐ VA/TA (10.000 EUR bis 50.000 EUR)
☐ GR (über 50.000 EUR)

Ergänzende Erläuterungen:

1. Sachverhalt

Regelmäßig kommt es bei Beschlussfassungen in Ortschaftsratssitzungen zu einer gewissen Unsicherheit, wie ein Auftrag an die Verwaltung oder an den Gemeinderat zu formulieren ist bzw. was rechtlich möglich ist und was nicht. Im Nachfolgenden will die Verwaltung daher nochmals im Detail auf dieses Thema eingehen. Eine sehr gute Zusammenfassung zur Rechtsstellung des Ortschaftsrates und der Beziehung zum Gemeinderat und der Verwaltung ist in der Sonderausgabe der BWGZ 11-12/2019 abgedruckt. Diese Sonderausgabe wurde jedem neuen Ortschafts- und Gemeinderat zu Beginn seiner Amtszeit übersandt. Auf den Seiten 430/431 ist der nachfolgende Auszug abgedruckt:

Auszug aus der BWGZ 11-12/2019 – Schwerpunktausgabe für Stadt-, Gemeinde- und Ortschaftsräte (Unterstreichungen ergänzt)

„Aufgaben des Ortschaftsrats

Kraft Gesetzes sind dem Ortschaftsrat zunächst nur beratende Zuständigkeiten zugewiesen. Dazu zählt insbesondere die Beratung der örtlichen Verwaltung (§ 70 GemO). Weiter steht dem Ortschaftsrat ein Anhörungsrecht in allen wichtigen, die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten zu. In allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, hat das Gremium zudem ein Vorschlagsrecht. Außerdem können vom Gemeinderat auf den Ortschaftsrat durch die Hauptsatzung Entscheidungsrechte übertragen werden. Bei allen Beschlussfassungen hat der Ortschaftsrat stets auch die Belange der Gesamtgemeinde, auf deren Wohl er ebenfalls verpflichtet ist, mit zu berücksichtigen.

Umfang des Anhörungsrecht

Anhörung bedeutet, dass der Ortschaftsrat die Möglichkeit hat, eine Stellungnahme zu einer bestimmten Angelegenheit abzugeben; die endgültige Entscheidung trifft jedoch das jeweils zuständige Gemeindeorgan. Das Anhörungsrecht bezieht sich auf alle wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen (§ 70 Abs. 1 GemO). Unter wichtigen Angelegenheiten der Ortschaft versteht man vor allem solche Angelegenheiten, die erhebliche Auswirkungen auf das örtliche Gemeinschaftsleben haben, aber nur für den Bereich der Ortschaft von besonderer Bedeutung sind. Dass die Entscheidung über eine bestimmte Angelegenheit auch Auswirkungen auf die Ortschaft haben könnte, ist für das Anhörungsrecht allein nicht ausreichend. Die Belange der Ortschaft müssen vielmehr ganz konkret und erheblich tangiert sein.

Zu den Angelegenheiten, die unter diesen Anhörungsanspruch fallen, gehören zum Beispiel die Errichtung, wesentliche Änderungen oder die Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen ausschließlich in der Ortschaft, die Aufstellung, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Bebauungsplänen, soweit sie sich auf die Ortschaft beziehen, und Ähnliches.

Eine Angelegenheit betrifft die Ortschaft in diesem Sinne nicht mehr, wenn die Entscheidung der Angelegenheit sich zwar auch auf die Ortschaft, aber nicht ausschließlich auf sie bezieht, zum Beispiel bei der Fortschreibung des gesamten Flächennutzungsplans oder bei einer Satzung für das gesamte Gemeindegebiet.

Zur Anhörung verpflichtet sind — je nach Zuständigkeitslage — der Gemeinderat, beschließende Ausschüsse oder der Bürgermeister. Unter den oben dargestellten Voraussetzungen ist das Anhörungsrecht zwingend vorgeschrieben.

Die Anhörung muss so rechtzeitig erfolgen, dass sie noch in den Meinungs- und Willensbildungsprozess des zuständigen Gemeindeorgans einfließen kann. Das Anhörungsrecht ist gewahrt, wenn dem Ortschaftsrat Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer bestimmten angemessenen Frist gegeben wird. Die Stellungnahme des Ortschaftsrats ist dem Gemeinderat beziehungsweise Ausschuss bekanntzugeben; er muss sie in die Behandlung der Angelegenheit einbeziehen können, doch ist er an die Stellungnahme des Ortschaftsrats rechtlich nicht gebunden.

Dem Ortsvorsteher muss in der Sitzung des Gemeinderats beziehungsweise des Ausschusses die Möglichkeit eingeräumt werden, die Stellungnahme des Ortschaftsrats zu erläutern, soweit dies erforderlich ist. Schließt der Gemeinderat oder der beschließende Ausschuss sich nicht der Stellungnahme des Ortschaftsrats an, ist darüber ausdrücklich gesondert Beschluss zu fassen und das Beschlussergebnis dem Ortschaftsrat mitzuteilen.

Vorschlagsrecht des Ortschaftsrats

Neben dem Anhörungsrecht hat der Ortschaftsrat auch ein Vorschlagsrecht in „allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen“ (§ 70 Abs. 1 GemO). Diese Befugnis ist räumlich ebenso beschränkt wie das Anhörungsrecht, jedoch sachlich nicht nur auf wichtige Angelegenheiten bezogen, sondern sie erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der Ortschaft. Damit kommt der bürgerschaftlichen Ortschaftsvertretung die Möglichkeit zu, von sich aus Initiativen zu ergreifen. Ein Beispiel hierfür könnten Mittelanforderungen für bestimmte Maßnahmen sein, die in den künftigen Haushalt der Gemeinde eingestellt werden sollen. Wie bei der Anhörung des Ortschaftsrats, muss sich die aufgegriffene Maßnahme konkret auf die Ortschaft auswirken oder Auswirkungen auf die Ortschaft haben.

Die Vorschläge sind von den zuständigen Gemeindeorganen zu behandeln, wobei diesen eine angemessene Zeit dafür zugestanden werden muss. An die Anträge und Vorschläge des Ortschaftsrats sind die Gemeindeorgane jedoch rechtlich nicht gebunden.

Für die Beschlussfassung im Rahmen des Vorschlagsrechts ist der Ortschaftsrat besonders gehalten, auch die Belange der Gesamtgemeinde mit zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für Vorschläge, die sich finanziell auswirken.

Beratung der örtlichen Verwaltung

Der Ortschaftsrat hat, soweit eine örtliche Verwaltung eingerichtet ist, die Pflicht, diese in allen Angelegenheiten der Ortschaft zu beraten. Die Beratung kann auf Antrag der örtlichen Verwaltung, aber auch ohne einen solchen erfolgen. Sie ist gegenüber dem Ortsvorsteher, also dem Leiter der örtlichen Verwaltung, zu äußern, der jedoch an solche Beschlüsse des Ortschaftsrats rechtlich nicht gebunden ist. Zur Einrichtung einer örtlichen Verwaltung siehe nachfolgende Ausführungen.

Mitwirkung

Dem Ortschaftsrat steht eine Mitwirkung in Einzelfällen durch besondere gesetzliche Bestimmungen zu, so bei der Zuständigkeit, Einwohnerversammlungen für die Ortschaft anzuberaumen (§ 20b Abs. 1 GemO), bei der Wahl des Ortsvorstehers (§ 71 GemO) und bei der Aufhebung der Ortschaftsverfassung (§ 73 GemO).

Weiter kann der Gemeinderat dem Ortschaftsrat durch entsprechende Bestimmung in der Hauptsatzung über die gesetzlich bestimmten Aufgaben hinaus zusätzliche Aufgaben übertragen, insbesondere Sachentscheidungszuständigkeiten. Ob der Gemeinderat von dieser gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch macht, liegt in seinem Ermessen. Sind dem Ortschaftsrat solche Zuständigkeiten übertragen, dann bedeutet das, er entscheidet anstelle des Gemeinderats oder eines Ausschusses. Die übertragenen Aufgaben sind einzeln oder nach Gruppen möglichst genau zu bezeichnen. In der Praxis wurde von dieser gesetzlichen Möglichkeit sehr unterschiedlich Gebrauch gemacht.

Es ist schon an verschiedenen Stellen ausgeführt worden, dass die verfassungsrechtlich bestimmte Gesamtverantwortung des Gemeinderats als Repräsentationsorgan der Bürgerschaft sowie die Funktion des Bürgermeisters in der Gemeindeverfassung durch die Ausgestaltung der Ortschaftsverfassung nicht geschwächt werden dürfen. Damit sind auch der Übertragung von Entscheidungszuständigkeiten auf den Ortschaftsrat Grenzen gesetzt. Von der Übertragung ausgenommen sind daher:

- solche Angelegenheiten, die nach § 39 Abs. 2 GemO auch nicht auf beschließende Ausschüsse des Gemeinderats übertragen werden können,
- vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse,
- Angelegenheiten, die nicht allein die Ortschaft betreffen, zum Beispiel die Erteilung oder die Versagung des Einvernehmens der Gemeinde zu Bauanträgen nach dem Baugesetzbuch,
- Aufgaben, die nicht dem Gemeinderat, sondern nach § 44 GemO dem Bürgermeister obliegen, insbesondere Weisungsaufgaben und Geschäfte der laufenden Verwaltung,
- Organisationsbefugnisse des Gemeinderats.

Bei der Übertragung von Aufgaben auf den Ortschaftsrat ist auf die örtlichen Verhältnisse abzustellen, insbesondere auf die Größe der Gemeinde, die Größe und die Zahl der Ortschaften in der Gemeinde, die Entfernung der Ortschaften zum Zentralort, auf die dem Ortsvorsteher als Leiter der örtlichen Verwaltung übertragenen Angelegenheiten, auf die finanzielle Kapazität der Gemeinde, auf den finanziellen Bedarf in der Ortschaft und auf das Bestehen einer örtlichen Verwaltung und deren personelle Ausstattung. Das Hauptsatzungsmuster des Gemeindetags enthält dazu Empfehlungen (vgl. BWGZ 2000, 511 ff).

Im Rahmen dieser Sachentscheidungsübertragung ist auch über die Mittelbewirtschaftungsbefugnis zu entscheiden. Wer zur Mittelbewirtschaftung befugt ist, kann Verbindlichkeiten eingehen, Forderungen begründen und dadurch über Haushaltsmittel verfügen. Zum Unterschied zwischen der Kompetenz zum Handeln nach außen im Haushaltsvollzug (Vertretungsbefugnis) und der abgestuften internen Sachentscheidungskompetenz über die Verfügung von Haushaltsmitteln (dies wird gemeinhin als Bewirtschaftungsbefugnis bezeichnet) vergleiche den Artikel zum Haushaltsplan in dieser BWGZ. Bei der Übertragung von

Entscheidungskompetenzen der Mittelbewirtschaftung auf den Ortschafts-rat sind das Gemeindegewirtschaftsrecht und die dort vorgegebenen Beschränkungen zu beachten. Damit werden auch Grenzen für die Ausgestaltung der Ortschaftsverfassung gezogen. Das Gemeindehaushaltsrecht sieht keine Teilhaushaltspläne für Ortschaften vor. In den Gemeinden darf nur ein einheitlicher Haushaltsplan aufgestellt werden, in dem alle finanzrelevanten Haushaltsdaten zusammengefasst sind. Dieser Gesamthaushalt ist zwar in Teilhaushalte zu gliedern. Eine Gliederung rein nach Ortschaften wäre aber mit den Vorgaben für die Teilhaushaltsbildung in § 4 GemHVO inkompatibel. Dies schließt andererseits nicht aus, dass es in den Teilhaushalten kleinere ortschaftsbezogene Budgets im Sinne des § 4 Abs. 2 GemHVO geben kann oder mit den Mitteln der Deckungsfähigkeit (§ 20 GemHVO) für einzelne Teilaufgaben eine ortschaftsbezogene Mittelbewirtschaftung ermöglicht werden kann. Entscheidend ist letztlich, dass die Haushaltsmittel einem Verantwortungsbereich zugeordnet sind und nicht mehrere Stellen in der Gemeindeverwaltung unabgestimmt auf dieselben Haushaltsmittel zugreifen können.“

Wichtig ist ergänzend zu der Abhandlung der Zeitschrift BWGZ zu betonen, dass über die Unechte Teilortswahl garantiert ist, dass die Vertreter der Ortschaften entsprechend der Einwohnerzahl der jeweiligen Ortschaft im Verhältnis zur Kernstadt im Gemeinderat vertreten sind. Dadurch wird gewährleistet, dass die Belange der jeweiligen Ortschaft immer in der Diskussion und Beschlussfassung berücksichtigt werden können. Durch die Ortschaftsverfassung, die über die Eingliederungsvereinbarungen in der Hauptsatzung verankert ist, wird darüber hinaus in jeder Ortschaft ein zusätzliches Gremium, der Ortschaftsrat, eingerichtet. Daraus resultiert auch die oben dargestellte rechtliche Konstellation (überwiegend beratende Funktion in ortsspezifischen Belangen) im Verhältnis zum Gemeinderat oder der Verwaltung.

Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung hat der Gemeinderat am 14.04.2021 folgende Satzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der /die Bürgermeister/in.

- § 23 GemO -

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger/innen und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen, dem Ortschaftsrat oder dem / der Bürgermeister/in bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der / die Bürgermeister/in kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

- § 24 GemO -

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem / der Bürgermeister/in als Vorsitzende/n und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte und Stadträtinnen).

- § 25 GemO -

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4

Beschließende Ausschüsse

- (1) Durch die Hauptsatzung kann der Gemeinderat beschließende Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Durch Beschluss kann der Gemeinderat einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung beschließende Ausschüsse bilden.

(2) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Technische Ausschuss.

(3) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem / der Bürgermeister/in als Vorsitzende/n und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

Der Technische Ausschuss besteht aus dem / der Bürgermeister/in als Vorsitzende/n und 9 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

Der Bürgermeister kann einen seiner Stellvertreter (§ 12 dieser Satzung) mit seiner Vertretung beauftragen. Bei ständiger Vertretung soll diese dem/der für den entsprechenden Geschäftskreis zuständigen Beigeordneten übertragen werden.

- §§ 39, 40 GemO -

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
 1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Aufträgen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 40.000,-- €, aber nicht mehr als 200.000,-- € beträgt.
 2. Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000,-- €, aber nicht mehr als 50.000,-- € im Einzelfall, sowie zur Verwendung von Deckungsreserven im gleichen Rahmen.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

- § 39 GemO -

§ 6

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des /der Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen. Wenn der Ortschaftsrat eine Angelegenheit bereits behandelt hat, kann – unbeschadet des Satz 2 – von einer Vorberatung abgesehen werden, sofern kein besonderes Bedürfnis für eine Vorberatung im zuständigen beschließenden Ausschuss gegeben ist.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse betreffen, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich noch nicht vollzogene Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der / die Bürgermeister/in den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
- (6) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern beschlussunfähig, so entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat.
- (7) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

- § 39 GemO -

§ 7

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen,
 3. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen,
 4. Rechts-, Sicherheits- und Ordnungsverwaltung, einschließlich Verkehrswesen,
 5. Familie, Senioren, Bildung, Betreuung und Vereine,
 6. Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
 7. Soziale und kulturelle Angelegenheiten, Sportwesen, ohne Bau und Unterhaltung der Sportanlagen,
 8. Gesundheits- und Veterinärwesen,
 9. Öffentliche Einrichtungen, ausgenommen technische Angelegenheiten, Marktwesen, Friedhofswesen,
 10. Wirtschaftliche Unternehmen, Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide, Land- und Forstwirtschaft,

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss, soweit nicht ein Ortschaftsrat zuständig ist, über:
- 2.1 Die Ernennung, Einstellung, Entlassung einschließlich Höhergruppierung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe A 9 - A 11 und von Beschäftigten der Entgeltgruppe EG 9 bis EG 11 oder einem entsprechenden Entgelt.
 - 2.2 Die Bewilligung von im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als jährlich 2.000,-- €, aber nicht mehr als 10.000,-- € im Einzelfall, fortlaufende Beträge jedoch von 250,-- € bis 1.000,-- € jährlich.
 - 2.3 Die Stundung von Forderungen von mehr als 10.000,-- €, aber nicht mehr als 75.000,-- €.
 - 2.4 Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, die Niederschlagung oder der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 5.000,-- €, aber nicht mehr als 30.000,-- € beträgt.
 - 2.5 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 30.000,-- €, aber nicht mehr als 100.000,-- € im Einzelfall.
 - 2.6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 12.000,-- €, aber nicht mehr als 40.000,-- € im Einzelfall.
 - 2.7 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000,- € aber nicht mehr als 30.000,-- € im Einzelfall.
 - 2.8 Die Gewährung von unverzinsl. Lohn- und Gehaltsvorschüssen im Betrag von 3 - 5 Monatsbrutobezügen.
 - 2.9 Die Übernahme von Ausfallbürgschaften im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues im Betrag von mehr als 50.000,-- €, aber nicht mehr als 150.000,-- €, bei den übrigen Bürgschaften von 10.000,-- € bis zu 100.000,-- €.

- § 39 GemO -

§ 8 **Technischer Ausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Bauleitplanung und Bauwesen, Hoch- und Tiefbau,
 2. Bauordnung,
 3. Versorgung und Entsorgung,
 4. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
 5. Verkehrsplanung,
 6. Gebäudemanagement,
 7. Stadtsanierung,
 8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen, soweit es technische Angelegenheiten betrifft,

9. Fragen des Natur-, Umwelt-, Lärmschutz und Gewässerunterhaltung,

10. Landschaftsplanung und -pflege.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

2.1 Der Technische Ausschuss ist zuständig für:

- Bauleitplanung nach den §§ 1 – 9 BauGB (Flächennutzungsplan und städtische Bebauungspläne im Regelverfahren)
- Bauleitplanung nach den §§ 12 – 13a BauGB (vorhabenbezogene Bebauungspläne, Bebauungspläne im vereinfachten Verfahren und Bebauungspläne der Innenentwicklung)
- Sicherung der Bauleitplanung nach den §§ 14 – 16 BauGB (Veränderungssperre)
- Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB (Abrundungs- und Ergänzungssatzungen)
- Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzungen)
- Satzungen nach § 74 LBO (örtliche Bauvorschriften)

Ausgenommen hiervon ist jeweils der abschließende Satzungsbeschluss, welcher gem. § 39 Abs. 2 Nr. 3 GemO nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden kann und daher vom Gemeinderat zu fassen ist.

2.2 Die Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 33 bis 35 BauGB, wenn die jeweilige Angelegenheit für die Bauleitplanung der Stadt von besonderer Bedeutung oder Wichtigkeit ist (ausgenommen Grundsatzentscheidungen).

2.3 Die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss), bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von über 40.000,-- €, aber nicht mehr als 400.000,-- € im Einzelfall.

Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten bis 400.000,-- € im Einzelfall

2.4 Beschlussfassung über Grenzziehungen (§ 82 BauGB).

- § 39 GemO -

§ 9 Beratende Ausschüsse

(1) Zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses können beratende Ausschüsse aus Mitgliedern des Gemeinderats gebildet werden. Sachkundige Einwohner/innen können vom Gemeinderat oder Bürgermeister/in widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden. Ihre Zahl darf die der Stadträte und Stadträtinnen in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

(2) Über Bildung, Aufgaben, Zusammensetzung und Amtsdauer beschließt der Gemeinderat soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Wird ein beratender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat ohne Vorberatung.

- § 41 GemO -

IV. Bürgermeister

§ 10 Bürgermeister

Der / Die Bürgermeister/in ist hauptamtliche/r Beamter / Beamtin auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

- (1) Der / Die Bürgermeister/in leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der / Die Bürgermeister/in erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm / ihr sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der / die Bürgermeister/in in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.
- (2) Dem / Der Bürgermeister/in werden, sofern nicht ein Ortschaftsrat zuständig ist, folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm / ihr nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
 - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zum Betrag von 40.000,-- € im Einzelfall.
 - 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000,-- € im Einzelfall.
 - 2.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe bis A 8, von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe EG 8 oder bis zu einem entsprechenden Entgelt, von befristeten Beschäftigungsverhältnissen bis zu einem Jahr, von geringfügig Beschäftigten i.S.d. SGB, von Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
 - 2.4 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen, sowie Unterstützungen bis zu 2 Brutto-Monatsbezügen.
 - 2.5 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen bis zu jährlich 2.000,-- € im Einzelfall und fortlaufend bis zu 250,-- €.
 - 2.6 Die Stundung von Forderungen bis zu 10.000,-- €.
 - 2.7 Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen der Streitwert im Einzelfall nicht mehr als 5.000,-- € beträgt.
 - 2.8 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher und ges. Vorkaufsrechte im Wert bis zu 30.000,-- € im Einzelfall.
 - 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 12.000,-€ im Einzelfall.
 - 2.10 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000,-- € im Einzelfall.



Stadt T E T T N A N G

- 2.11 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.
- 2.12 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger im Einvernehmen mit dem Gemeinderat, in beschließenden und beratenden Ausschüssen, soweit die Zuziehung nicht durch den Gemeinderat selbst erfolgt (§§ 8 und 9).
- 2.13 Übernahme von Ausfallbürgschaften für Wohnungsbaudarlehen im Rahmen des sozialen Wohnungsbaues bis zum Höchstbetrag von 50.000,-- € im Einzelfall.
- 2.14 Bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 31 Abs. 1 BauGB.
- 2.15 Bei der Entscheidung über die Erteilung von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB, es sei denn, dass die jeweilige Angelegenheit für die Bauleitplanung der Stadt von besonderer Bedeutung oder Wichtigkeit ist.
- 2.16 Für die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 55 LBO).
- 2.17 Die Übertragungen nach § 11 Abs. 2 gelten nicht im Bereich der Ortschaft, sofern der Ortschaftsrat gem. § 17 oder Ortsvorsteher gem. § 18 zur Entscheidung zuständig ist.
- 2.18 Die Bestimmungen in § 5 Abs. 4 gelten entsprechend.
- 2.19 Entscheidungen nach §§ 144, 145 BauGB (Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge)

- §§ 43, 44 GemO -

V. Stellvertretung des/der Bürgermeister/in

§ 12

Stellvertreter/in des/r Bürgermeisters/in

- (1) Es wird ein/e hauptamtliche/r Beigeordnete/r als Stellvertreter/in des/r Bürgermeisters/in bestellt. Der/Die Beigeordnete führt als ständige/r allgemeine/r Vertreter/in des Bürgermeisters/in die Amtsbezeichnung Erste/r Beigeordnete/r.
- (2) Die Geschäftskreise zwischen dem/r Beigeordneten und dem/r Bürgermeister/in werden im Einvernehmen mit dem Gemeinderat durch den/die Bürgermeister/in abgegrenzt.
- (3) Es werden 3 ehrenamtliche Stellvertreter/innen des/r Bürgermeisters/in aus der Mitte des Gemeinderats gewählt, die diesen in der Reihenfolge, in der sie als Stellvertreter/in gewählt worden sind, im Falle einer Verhinderung vertreten, wenn auch der/die Erste Beigeordnete verhindert ist.

VI. Stadtteile

§ 13

Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht außer der Kernstadt Tett nang, aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1. Tannau
 - 2. Langnau
 - 3. Kau

- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Beistrich getrennt geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.
Für den Stadtteil Nr. 3. (Kau) jedoch die Gemarkung der Ortsteile Kau, Pfingstweid, Motzenhaus, Walchesreute "Gehöft Probst", früher Gemeinde Meckenbeuren.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 14 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 13 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

Ergibt sich aus der Verteilung der Sitze im Verhältnis der auf die Wahlvorschläge gefallenen Gesamtstimmenzahlen innerhalb des Wahlgebietes, dass einem Wahlvorschlag außer den in den Wohnbezirken bereits zugewiesenen Sitzen weitere zustehen, erhöht sich die Zahl der Gemeinderäte für die auf die Wahl folgende Amtszeit entsprechend.

- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

1. Wohnbezirk Tett nang	14 Sitze
2. Wohnbezirk Tannau	3 Sitze
3. Wohnbezirk Langnau	3 Sitze
4. Wohnbezirk Kau	2 Sitze

- § 27 GemO -

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 15 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 13 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

- § 67 GemO -

§ 16 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt einschließlich dem Vorsitzenden

1. in der Ortschaft Tannau	11 Mitglieder
2. in der Ortschaft Langnau	11 Mitglieder
3. in der Ortschaft Kau	9 Mitglieder

- §§ 68, 69 GemO -

§ 17

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, welche die jeweilige Ortschaft betrifft, zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Als wichtige Angelegenheit im Sinne des Abs. 1 gelten in der jeweiligen Ortschaft insbesondere:

- a) Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die jeweilige Ortschaft betreffenden Angelegenheiten im Haushaltsplan der Stadt Tett nang,
- b) Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschl. Schulen, Kindergärten und Sportstätten,
- c) Neubau, Ausbau und wesentliche Instandsetzung von Straßen und Wirtschaftswegen,
- d) Ausbau und Aufrechterhaltung der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung,
- e) Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen,
- f) Erlass, Aufhebung und Änderung vom Ortsrecht,
- g) Festsetzungen von Abgaben und Tarifen,
- h) Regelung der Schülerbeförderung.
- i) Stellungnahmen über die Zulässigkeit von Vorhaben nach §§ 31 Abs. 2 bis 35 BauGB, wenn die jeweilige Angelegenheit für die Bauleitplanung der Ortschaft oder Stadt von besonderer Bedeutung oder Wichtigkeit ist. Es erfolgt ein Sachvortrag durch die Verwaltung. Die Verwaltung fasst eine Bauantragsliste als Information und sendet diese regelmäßig zu.

(2) Als wichtige Angelegenheiten gelten außerdem in der Ortschaft

Tannau und Langnau:

Verfügung über unbewegliches Vermögen auf der Gemarkung, das im Zeitpunkt der Eingliederung im Eigentum der ehemaligen Gemeinde war.

Langnau: a) Gestaltung und Fortbestand der örtlichen Verwaltung
b) die bisherigen Rechte am "Münzlacher Wald", die bestehen bleiben.

(3) 1. Es werden dem Ortschaftsrat folgende, die jeweilige Ortschaft betreffenden Angelegenheiten im Rahmen der zur Bewirtschaftung durch den Ortschaftsrat bereitgestellten Haushaltsmittel zur Entscheidung übertragen:

- a) Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen, z.B. Schulen, Kindergärten und Kinderspielflächen, Kultur- und Sporteinrichtungen, Grünanlagen und des Fremdenverkehrs (Benützung auch außerhalb der eigentlichen Zweckbestimmung),
- b) die Förderung der örtlichen Vereine,
- c) die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
- d) die Betreuung der Orts- und Wirtschaftswege sowie Vorfluter, soweit nicht andere Bau- lastträger in Frage kommen,
- e) die Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
- f) die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit (bei Wahlen und Zählungen aller Art),
- g) die Angelegenheiten der örtlichen Feuerwehr.

Als wichtige Angelegenheiten gelten außerdem in der Ortschaft Kau:

Die Jagd- und Fischereiwasserverpachtung sowie alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Regelungen.

2. Des weiteren werden dem Ortschaftsrat zur Entscheidung übertragen und zwar

in der Ortschaft Tannau

- a) die Ausstattung der Friedhöfe, soweit dazu eine Verpflichtung der Stadt besteht (Unterhaltung der Kriegerdenkmale),
- b) die Jagd- und Fischwasserverpachtung, sowie alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Regelungen,

in der Ortschaft Langnau

- a) Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten der örtlichen Verwaltung im Rahmen des Stellenplanes,
- b) Vergabe von Arbeiten und Lieferungen, die Ausgaben von mehr als 1.000,-- €, aber nicht mehr als 10.000,-- € im Einzelfall zur Folge haben,
- c) Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben des Produktplans bis zu einem Gesamtbetrag von 2.500,-- € im Jahr sowie die Verwendung der im Haushaltsplan eingestellten Deckungsreserven für die Ortschaft,
- d) Verkauf und Vermietung von beweglichen Vermögen mit einem Wert von mehr als 1.000,-- €, aber nicht mehr als 5.000,-- € im Einzelfall,
- e) Verpachtung und Vermietung von Grundstücken der Ortschaft Langnau mit einem jährlichen Miet- und Pachtwert von über 250,-- €, aber nicht mehr als 2.500,-- € bei bebauten Grundstücken und von über 100,-- €, aber nicht mehr als 500,-- € bei unbebauten Grundstücken,
- f) die Ausstattung der Friedhöfe, soweit dazu eine Verpflichtung der Stadt besteht (Unterhaltung der Kriegerdenkmale),
- g) die Jagd- und Fischwasserverpachtung, sowie alle in diesem Zusammenhang zu treffenden Regelungen,

3. Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse, für die in §§ 39 Abs. 3 und 44 Abs. 2 GemO genannten Angelegenheiten und auch dann nicht, wenn der Beschluss nach Lage des Einzelfalles vorlage- oder genehmigungspflichtig ist, sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 11 übertragen sind.

4. § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

- § 70 GemO & Eingliederungsvereinbarungen-

§ 18 Ortsvorsteher/in

- (1) Der / Die Ortsvorsteher/in ist Ehrenbeamter / Ehrenbeamtin auf Zeit. Er / Sie vertritt den / die Bürgermeister/in ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung, soweit eine solche besteht.
- (2) Der / Die Ortsvorsteher/in ist Vorsitzende/r des Ortschaftsrates.

- (3) Ist der / die Ortsvorsteher/in nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er / sie an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 19

Örtliche Verwaltung

In der Ortschaft Langnau wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung "Stadt Tett nang-Ortsverwaltung Langnau".

§ 20

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

IX. Schlussbestimmungen

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 23.04.1980 mit Änderungen vom 03.09.1980, 13.09.1984, 13.11.1991, 13.04.1994, 03.04.1996, 28.07.1999, 09.05.2001, 09.11.2011, 02.07.2014, 28.10.2015, 09.11.2016 und 30.09.2020 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tett nang, 14.04.2021

Bruno Walter
Bürgermeister

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die Städte und Gemeinden

Organ des Gemeindetags Baden-Württemberg

Gemeinderatsausgabe

